

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Ingolstadt**

Az.: 2 XIV 204/26 (B)



EINGANG  
06. Mai 2026  
ANWALTSKANZLEI

In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

geboren  
hafteinrichtung Eichstätt, Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt **Fahlbusch** Peter, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch die Richterin am Amtsgericht Seidl am 6. Mai 2026 folgenden

## Beschluss

I.

**Der Antrag der Regierung von Schwaben vom 05.05.2026 auf weitere Anordnung von Sicherungshaft gegen den Betroffenen wird abgelehnt.**

II.

**Die sofortige Freilassung des Betroffenen wird angeordnet.**

## Gründe:

I.

Der Betroffene ist irakischer Staatsangehöriger.

Gegen den Betroffenen wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 06.02.2026, Az. 64 XIV 15/26 (B) Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet bis 13.03.2026. Der Betroffene war für eine Rückführungsmaßnahme in den Irak am 10.03.2026 ab Frankfurt am Main einge-

plant. Aufgrund der geopolitischen Lage wurde die für den **10.03.2026** geplante Rückführungsmaßnahme storniert. Gleichzeitig wurde seitens des LfAR mitgeteilt, dass der Betroffene für eine Sammelabschiebungsmaßnahme in den Irak am 15.04.2026 ab Hamburg, eingeplant werden kann. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 06.03.2026, Az. 2 XIV 91/26 (B) wurde daraufhin weitere Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet bis 17.04.2026.

Auch die geplante Rückführungsmaßnahme am **15.04.2026** wurde aufgrund der geopolitischen Lage abgesagt. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass eine weitere Sammelrückführungsmaßnahme in den Irak am 12.05.2026 ab Leipzig vorgesehen und der Betroffene hierfür eingeplant ist. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 09.04.2026, Az. 2 XIV 145/26 wurde die Haft verlängert bis spätestens 15.05.2026. Die gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Ingolstadt gerichteten Beschwerden liegen derzeit der Beschwerdekammer des Landgerichts Ingolstadt (Az. 24 T 456/26) zur Entscheidung vor.

Die Rückführungsmaßnahme in den Irak am **12.05.2026** wurde nunmehr erneut aufgrund der geopolitischen Lage, abgesagt. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass eine weitere Sammelchartermaßnahme in den Irak am 19.05.2026 ab München geplant ist (Blatt 1117 ff. der Ausländerakte). Der Betroffene kann bei dieser Rückführungsmaßnahme berücksichtigt werden (Blatt 1183 der Ausländerakte).

Die beteiligte Ausländerbehörde beantragte am 05.05.2026 gegen den Betroffenen weitere Haft bis zur vollzogenen Rückschiebung, längstens jedoch bis 22.05.2026 anzuordnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag vom 05.05.2026, die betreffenden Beschlüsse und die Ausländerakte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag vom 05.05.2026 auf Anordnung weiterer Haft war abzulehnen.

Es ist inzwischen nicht mehr schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, weshalb eine weitere Verlängerung der seit 07.02.2026 andauernden Sicherungshaft mit insgesamt drei stornierten Rückführmaßnahmen aufgrund der geopolitischen Weltlage nunmehr am 19.05.2026 stattfinden soll.

Die E-Mail des LfAR vom 04.05.2026 (Bl. 1173 AuslAkte) führt hierzu folgendes aus: *Selbstverständlich kann hierzu keine verbindliche Aussage getroffen werden, ob diese Maßnahme tatsächlich stattfinden wird.*

Der vom Gericht angeforderten E-Mail der Bundespolizei (Bl. 12 d.A.) lässt sich diesbezüglich folgendes entnehmen: *aufgrund aktueller Lageänderung kann die Maßnahme am 19. Mai 2026 voraussichtlich doch durchgeführt werden. Die Wiedereröffnung der Deutschen Botschaft in Bagdad wurde sehr kurzfristig in Aussicht gestellt. Wir planen derzeit ganz normal diese Maßnahme, bislang hat sich auch noch keine Änderung ergeben.*

Inwiefern sich die aktuelle Lage im Irak beruhigt hat oder beruhigen wird, ist nicht absehbar. Die Prognose, dass die geplante Maßnahme am 19.05.2026 entgegen der drei zuvor mit im wesentlichen gleicher Begründung stornierten Flüge stattfinden soll, kann jedenfalls mittlerweile in Anbetracht der zeitlichen Dauer nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit als noch realistisch oder belastbar angesehen werden. Aus den o.g. Mitteilungen der befassen Behörden lässt sich gerade nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass die geplante Chartermaßnahme aller Voraussicht nach planmäßig stattfinden kann. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Unter diesen Umständen besteht für eine weitere Haftverlängerung kein Raum.

**Der Betroffene ist SOFORT aus der Haft zu entlassen.**

gez.

Seidl  
Richterin am Amtsgericht



Dokument unterschrieben  
von: [REDACTED], Amtsgericht Ingolstadt  
am: 06.05.2026 11:32

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Ingolstadt, 06.05.2026

[REDACTED], JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle